



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Autorité cantonale de la transparence, de la protection des données et de la médiation APrDM
Kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation ÖDSMB

Die kantonale Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz

Rue des Chanoines 2, 1700 Fribourg

T +41 26 322 50 08

www.fr.ch/atprdm bzw. www.fr.ch/oedsmb

—
Referenz: MS 2025-LV-8

STELLUNGNAHME vom 26. Juni 2025

zuhanden des Oberamtmanns des Sensebezirks, Herr Manfred Raemy

Bewilligungsgesuch zur Einrichtung einer Videoüberwachungsanlage mit Datenaufzeichnung

von der Gemeinde Düdingen, Hauptstrasse 27, Postfach 85, 3186 Düdingen

Standort: Toggeliloch Steg, Düdingen

I. Allgemeines

gestützt

- auf die Artikel 12, 24 und 38 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV; SGF 10.1);
- auf Artikel 2 und 5 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes vom 7. Dezember 2010 über die Videoüberwachung (VidG; SGF 17.3);
- auf Artikel 1, 4 und 5 der kantonalen Verordnung vom 23. August 2011 über die Videoüberwachung (VidV; SGF 17.31);
- auf das kantonale Gesetz vom 12. Oktober 2023 über den Datenschutz (DSchG; SGF 17.1);
- auf das Reglement vom 29. Juni 1999 über die Sicherheit der Personendaten (DSR; SGF 17.15);
- auf das kantonale Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen (ÖSG; SGF 750.1),

gibt die kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation (ÖDSMB) die vorliegende Stellungnahme ab zum Gesuch vom 10. April 2025 der Gemeinde Düdingen (die Gesuchstellerin) über die Einrichtung einer Videoüberwachungsanlage mit Aufzeichnung gemäss Gesuchsformular.

II. Sachverhalt

Die fragliche Videoüberwachung ist beim Toggeliloch Steg, 3186 Düdingen vorgesehen.

Die Videoüberwachung besteht aus zwei Kameras _____ gespeichert. Der Server ist mit einem _____ verbunden. Der Server befindet sich passwortgeschützt vor Ort. Eine persönliche Zugriffsbewilligung (Passwort) wird den Mitarbeitern erteilt, das starke Passwort muss regelmässig geändert werden. Jegliche Tätigkeit auf dem Server oder der Informatikapplikation wird registriert und in einem Verzeichnis erfasst. Die Daten werden nach 15 Tagen automatisch vernichtet, im Falle eines erwiesenen Übergriffs auf Personen oder Sachen werden die aufgezeichneten Daten auf einen Datenträger extrahiert und nach höchstens 100 Tagen vernichtet. Die Anlage ist durchgehend in Betrieb.

Dem Gesuch liegt ein Benutzungsreglement (BR) bei.

Zweck der Videoüberwachungsanlage ist die Überwachung des Stegs mit dem Ziel, Übergriffe auf Personen und Sachen vorzubeugen und zur Ahndung solcher Übergriffe beizutragen (Art. 1 Abs. 3 BR).

Die vorliegende Stellungnahme stützt sich auf die Angaben im Gesuch vom 10. April 2025 um Einrichtung einer Videoüberwachungsanlage mit Aufzeichnung, die Angaben aus dem Protokoll der Ortsbesichtigung vom 6. Juni 2025 und die angepassten Gesuchsunterlagen der Gemeinde, welche am 17. Juni der ÖDSMB durch das Oberamt des Sensebezirks (das Oberamt) übermittelt wurden. Am 17. Juni 2025 hat das Oberamt die ÖDSMB gebeten, ihre Stellungnahme abzugeben.

III. Erwägungen

1. Zweck der Installation: Die Videoüberwachung hat zum Ziel den Steg zu überwachen, um Übergriffe auf Personen und Sachen vorzubeugen und zur Ahndung solcher Übergriffe beizutragen (Art. 3 Abs. 1 VidG). Somit passt der Zweck, wie er durch die Gesuchstellerin in Artikel 1 Absatz 3 BR formuliert wird, in den Zweckbereich des VidG. Die ÖDSMB macht darauf aufmerksam, dass die Videoüberwachung nicht verwendet werden kann, um Littering vorzubeugen: Dies fällt nicht in den Geltungsbereich der Videoüberwachung.

2. Risikoanalyse: Die Angaben zur Risikoanalyse führen die Übergriffe auf. Gemäss Gemeinde sind in der Vergangenheit «*mehrere Vandalakte ausgehend vom Steg erfolgt. Es wurden mehrmals grössere Steine vom Steg hinuntergeworfen. Dabei sind Sachschäden entstanden. Da unter dem Steg ein Fussweg durchläuft, sind künftige Personenschäden nicht auszuschliessen. Es gab auch Sprayereien am Brückengeländer. Auch Littering ist ein Problem. Es wurden zum Beispiel Flaschen und Dosen heruntergeworfen. Wie uns die Immobilienverwaltung des darunterliegenden Gebäudes mitgeteilt hat, wurden auch schon "massive" Feuerwerkskörper von der Brücke geworfen. Ein Anwohner wollte die Verursacher ansprechen, woraufhin er mit Feuerwerkskörpern beworfen wurde.*».

Getroffene Präventionsmassnahmen beinhalten die Überwachung durch eine Sicherheitsfirma. In dieser Zeit gab es keine Vorfälle. Die dauerhafte Überwachung durch eine private Sicherheitsfirma scheint unverhältnismässig und würde enorme Kosten generieren.

3. Ort der Videoüberwachungsanlage: Das vorliegende System sieht zwei Kameras vor.

Die zwei Kameras nehmen den Weg unterhalb der Brücke auf. Alles andere wird geschwärzt (z.B. umliegende Häuser). Gemäss Angaben der Gemeinde braucht es zwei Kameras, damit der ganze Weg überwacht werden kann. Die zwei Kameras sind verhältnismässig und können bewilligt werden.

4. Aufnahme und Aufbewahrung der Daten - Datensicherheit: Gemäss Angaben des Gesuchstellers können die Bilder durch die/den technische/n Sachbearbeiter/in und die/en Abteilungsleiter/in LKS der Gemeindeverwaltung Düdingen eingesehen werden (Art. 2 Abs. 2 BR). Die Aufnahmen werden lokal gespeichert. Das System funktioniert in einem geschlossenen Kreislauf. Es besteht weder ein externes Back-up noch ein externes Datenhosting (Art. 5 Abs. 3 BR). Sowohl die Übertragung als auch die Speicherung der Daten ist verschlüsselt (Art. 5 Abs. 5 BR). Es findet nach Angaben des Gesuchstellers also keine Auslagerung statt (Art. 18 ff DschG). Gemäss Ortsbesichtigungsprotokoll ist das Videoüberwachungssystem nicht mit den anderen geplanten Videoüberwachungssystemen der Gemeinde oder dem IT-Netz der Gemeinde verbunden.

Die Wartungsfirma Häni Security hat gemäss Ortsbesichtigungsprotokoll einen (Fern-)Zugriff auf die Anlage. Der Zugriff darf nur im Rahmen von technischen Kontrollen, technischen Problemen oder Wartungsarbeiten erfolgen. Ein Vertrag mit der Wartungsfirma ist zu erstellen, welcher die organisatorischen und technischen Massnahmen beinhaltet.

Das BR ist wie in Artikel 8 Absatz 3 BR wie folgt zu ergänzen (wie im Musterreglement): *«Der Vertrag ist dem Benutzungsreglement als Anhang beigefügt. Er enthält die vom verantwortlichen Organ geforderten organisatorischen und technischen Massnahmen sowie eine Vertraulichkeitsklausel.»*

Die ÖDSMB stellt Vorlagen, die angepasst werden können, für solche Vertraulichkeitsklauseln zur Verfügung (unter: Datenschutz, Leitfaden für die Gemeinden, Werkzeugkasten): www.fr.ch/de/staat-und-recht/transparenz-und-datenschutz/leitfaden-fuer-die-gemeinden/werkzeugkasten

5. Datenbearbeitung: Die Daten werden nicht in Echtzeit angesehen (Art. 4 Abs. 1 und 2 BR) und dürfen nur für den in Artikel 1 Abs. 3 definierten Zweck verwendet werden. Die Bilder werden nur wenn nötig – bei nachgewiesener Übergriff – angesehen (Art. 4 Abs. 3 BR). Der Zugriff erfolgt am jeweiligen Arbeitsgerät (kein Zugriff über ein Telefon oder ein Tablett) Es wird den befugten Personen eine persönliche Zugriffsberechtigung mit Passwort erteilt. Das starke Passwort wird regelmässig geändert, eine doppelte Authentifizierung wird empfohlen (Art. 5 Abs. 1 BR): Wenn zum Beispiel der Server gestohlen wird, erhöht eine doppelte Authentifizierung die Sicherheit. Jede Aktivität an der Anlage wird automatisch aufgezeichnet und aufgrund der Kontroll- und/oder Wiederherstellungspflicht in einem Verzeichnis erfasst (Art. 5 Abs. 2 BR).

6. Künstliche Intelligenz: Gemäss Angaben werden keine Töne aufgenommen. Dem verantwortlichen Organ wird nicht gestattet, Funktionen zu benutzen, welche die Gesichtserkennung, die Datenauswertung oder jegliche weitere Funktion der künstlichen Intelligenz ermöglichen. Dies sieht das BR in Artikel. 4 Absatz 9 auch vor.

7. Geeignete Kennzeichnung des Systems: Auf das System muss geeignet hingewiesen werden (Art. 4 Abs. 1 Bst. b VidG), zum Beispiel durch ein Piktogramm, und das verantwortliche Organ muss erwähnt sein. Diese Kennzeichnung ist in Artikel 7 BR vorgesehen und in der übermittelten Dokumentation aufgeführt.

8. Pflicht zur Anmeldung der Datensammlung: Die Datensammlungen müssen vor ihrer Eröffnung gemäss Artikel 38 ff DSchG bei der ÖDSMB angemeldet werden.

IV. Schlussfolgerung

Die Kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation gibt zum Gesuch der Gemeinde Düdingen, Hauptstrasse 27, Postfach 85, 3186 Düdingen (Toggeliloch Steg) für ein Videoüberwachungssystem mit Datenaufzeichnung folgende Stellungnahme ab:

- **Positive Stellungnahme** für die zwei Kameras (mit Auflagen).

Es müssen folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- a. **Risikoanalyse**: Das verantwortliche Organ muss das System der Videoüberwachung innerhalb von drei Jahren neu bewerten.
- b. **Verhältnismässigkeit**: Die Kameras nehmen nur den Steg auf. So wird dies in der Dokumentation aufgeführt.
- c. **Datensicherheit**: Die Erwägungen zur Datensicherheit sind gemäss Ziffer 4 zu respektieren. Eine doppelte Authentifizierung wird empfohlen.
- d. **Datenbearbeitung**: Die Erwägungen zur Datenbearbeitung sind gemäss Ziffer 5 zu respektieren. Die geht aus dem BR hervor.
- e. **Künstliche Intelligenz**: Die Gesichtserkennung und die Datenanalyse sind verboten. Dies geht aus dem BR hervor.
- f. **Eine geeignete Kennzeichnung** nahe der videoüberwachten Zone muss installiert werden. Dies geht aus den Gesuchsunterlagen hervor.
- g. **Anmeldung der Datensammlung**, gemäss Art. 38 ff DschG.

Bemerkungen:

- > Jede Änderung der Installation und/oder Änderung ihres Zwecks muss angezeigt werden. Die Behörde behält sich das Recht vor, ihre Stellungnahme zu ändern (Art. 5 Abs. 3 VidV).
- > Art. 58 ff DSchG werden vorbehalten.
- > Die Stellungnahme wird veröffentlicht.

Martine Stoffel
Kantonale Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz

Beilage

Bewilligungsgesuch